

Anlage 1: Widersprüchlichkeiten und Regelungslücken am Beispiel der Themenbereiche „Einzelhandelsgroßprojekte“, „Verkehr“ und „Klimaschutz“

1. Beispiel: Einzelhandelsgroßprojekte und Neuordnung der Zentren:

Das LEP enthält grundsätzliche Ziele, den Flächenverbrauch zu mindern:

„Wir wollen die Flächeninanspruchnahme in Bayern verringern. Wir wollen verkehrsmindernde Siedlungs- und Erschließungsstrukturen realisieren“

„(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nachweisbar Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“ (Kap.3.2. Innenentwicklung vor Außenentwicklung).

Konkret enthält das LEP aber dann zahlreiche Ziele und Grundsätze, die dem zuwiderlaufen:

a) Durch Veränderungen der Vorgaben sind die neuen Mittelzentren verpflichtet neue Aufgaben zu übernehmen, welche Bauprojekte mit Flächenverbrauch begründen können. Auch wird sich die Anzahl der Zentralen Orte erhöhen, die für Einzelhandelsgroßprojekte in Frage kommen.

b) Eine besonders negative und vom BN zentral kritisierte Änderung ist die starke Erleichterung der Ausweisung von Einzelhandelsgroßprojekten: Einzelhandelsgroßprojekte für Nahversorgungsbetriebe sollen nun bis 1.200 m² (bisher 800 m²) Verkaufsfläche in allen Gemeinden zugelassen werden.

Zwar wird in Kap. 5.2.1 das grundsätzliche Ziel „*Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden*“ formuliert, es wird jedoch ad absurdum geführt, da folgende Ausnahmebedingungen gelten:

„*Abweichend sind Ausweisungen zulässig*

- für Nahversorgungsbetriebe **bis 1 200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden,**

- für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.“

Schon in der Vergangenheit wurden die Regelungen für Einzelhandelsgroßprojekte laufend aufgeweicht:

Bisher können alle Gemeinden nach geltender Rechtslage nur Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² Verkaufsfläche ansiedeln. Im LEP 2006 war die Ausweisung von Einzelhandelsgroßbetrieben (> 800 m² Verkaufsfläche, > 1.200 m² Geschossfläche) nur in Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe und geeigneten Siedlungsschwerpunkten möglich. Für Kleinzentren und nicht zentrale Orte wurden bereits Ausnahmefälle (im ländlichen Raum, ohne Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs) zugelassen: Supermärkte bis 1.200 m² Verkaufsfläche, Lebensmitteldiscounter bis 800 m² Verkaufsfläche. Angesichts der negativen Auswirkungen der Einzelhandelsgroßprojekte (s.u.) ist schon diese Regelung als zu schwach anzusehen.

Am 21.12.2010 hatte der bayerische Ministerrat „größere Spielräume“ und eine „großzügige Auslegung dieser Ausnahmevorschrift“ beschlossen. Unabhängig von der Versorgungslage kann **ein** Supermarkt bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche erfolgen.

Mit dem LEP-Entwurf 2011 soll es nun noch weniger Einschränkungen bzw. keine Einschränkungen mehr für Einzelhandelsprojekte bis 1.200 m² Verkaufsfläche geben. Sie dürfen jetzt überall gebaut werden, ohne jegliche landesplanerische Prüfung.

Zudem sollen Einzelhandelsgroßprojekte künftig in allen zentralen Orten erlaubt sein, womit sich die Zahl der möglichen Standortgemeinden knapp verdoppeln würde. Bisher waren in Kleinzentren Einzelhandelsgroßprojekte nur ausnahmsweise erlaubt.

Auch die Vorgaben zur **städtebaulichen Integration** der Einzelhandelsgroßprojekte werden aufgeweicht. Die schon bisher bestehenden und an sich viel zu weitgehenden Ausnahmen für Einzelhandelsgroßeinrichtungen für Waren des sonstigen, nicht des täglichen Bedarfs (z.B. Kleidung, Schmuck, Autos, Möbel) soll die bisher bei innenstadtrelevanten Sortimenten nötige Prüfung durch das Wirtschaftsministerium entfallen.

Negative Auswirkungen der Einzelhandelsgroßprojekte:

- Flächenverbrauch: Verkaufsfläche + Parkplätze + sonstige dazugehörige Fläche
- Zunahme des Verkehrs, da die Anlagen i.d.R. in Randlagen/ außerhalb der Innenstadt/ ohne ÖPNV-Anschluss errichtet werden.
- Schwächung der Innenstädte, Zerstörung der traditionellen Kleinbetriebe (Metzger, Bäcker). Innerstädtische Strukturen werden in ihrem Bestand gefährdet und dem Konzentrationsprozess im Einzelhandel Vorschub geleistet.
- Schlechtere Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs für mobilitätseingeschränkte Menschen, da rein auf Autofahrer abgestimmte Strukturen verstärkt werden.

Dies ist weder mit den Zielen und Ansprüchen des LEP „Anpassung an den demographischen Wandel“, „Klimaschutz“ oder „Reduzierung des Flächenverbrauchs“ vereinbar. Der BN fordert daher statt einer Aufweichung eine Verschärfung der Vorgaben für die Genehmigung von Einzelhandelsgroßprojekten.

Gerade die **Region München** ist eine Boom-Region und daher interessant für die Einzelhandelsunternehmen, die bereits heute einen gnadenlosen Konkurrenzkampf ausüben (Beispiele für Verlierer sind Schlecker oder Neckermann, Hertie oder Arcandor). Bisher konnte das LEP noch gewisse Grenzen setzen, wenngleich es schon bisher zu viele Schlupflöcher gab. Mit der Novellierung sollen die Möglichkeiten weiter geöffnet werden. Bereits heute gibt es im Raum München innerhalb eines Radius von knapp 15 km um den Marienplatz über 40 Bau-, Garten- und Möbelmärkte. Der Einzelhandelsverband hat festgestellt, dass hier in der Boomregion München noch Potenzial besteht. Das LEP wird dem nun noch weniger als schon bisher setzen.

2. Beispiel: Verkehr

Die Ziele und Grundsätze zum Verkehr widersprechen diametral dem Leitbild des LEP, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Herausforderung demografischer Wandel zu leisten. Im Vordergrund der Ziele steht der Flugverkehr, dabei muss gerade der Flugverkehr als Treiber des Klimawandels beschränkt werden. Es werden keine Ziele zum Transport von Gütern auf der Schiene oder dem Ausbau der Schiene selbst definiert, das neue Ziel zum Schienenverkehr „Bahnknoten München“ ist unzureichend.

a) Bahnknoten München (4.3.2.)

Neu aufgenommen wurde in das LEP der „Bahnknoten München: *„Der Bahnknoten München dient der verkehrlichen Entwicklung des Verdichtungsraums München und einer leistungsfähigen Anbindung des Flughafens Münchens aus allen Teilräumen.“*

So wie er derzeit geplant ist, wird er jedoch ausschließlich dem Flughafen München dienen. Alle Maßnahmen, die den Pendlern in der Region zu Gute kommen würden (Ausbau der S2, S4, S1) sind gestrichen. Der Ausbau dient nur dazu, den Einzugsbereich des Flughafens München II zu vergrößern bzw. zu erhalten. Die Fokussierung auf den Flughafen zeigt sich darin, dass auch im LEP nochmals explizit auf den „*direkten Anschluss des Flughafen Mün-*

chen an das überregionale Bahnnetz“ hingewiesen wird. Die im Folgenden aufgeführten Strecken zeigen, dass versucht wird Fluggäste vom Stuttgarter Flughafen abzuziehen (Bau der 2. Stammstrecke für Überregionale Flughafen Expresse [ÜFEX]). Aus Richtung Osten sollen neue (Flug-)Passagiere hinzugewonnen werden (schnellere Anfahrt aus Richtung Salzburg über Erdinger Ringschluss). Auch die langfristige Perspektive ist allein auf den Flughafen ausgerichtet.

Einzig der Ausbau Pasing – Eichenau ist nicht dem Flughafen geschuldet. Dieser ist Teil der von der Schweiz mitfinanzierten Aufwertung (v.a. Elektrifizierung) der Strecke München – Memmingen – Lindau.

b) Flugverkehr

Auffallend ist eine unverhältnismäßig hohe Zahl an Zielen „Z“ gerade beim Luftverkehr. Von den fünf im Verkehrsbereich definierten Zielen, betreffen vier den Flugverkehr. Besonders eklatant ist die Neu-Aufnahme des Zieles einer 3. Start- und Landebahn am Flughafen München.

Der BN hat bereits in einer ersten Stellungnahme (**siehe Anlage 3**) die Streichung des Zieles „Dritte Start- und Landebahn“ sowie des Zieles der Vorrangfläche gefordert.

Auch das schon bisher im LEP enthaltene Ziel, dass jede Region einen Flughafen besitzen muss, ist zu streichen.

3. Beispiel: Klimaschutz

Der Klimawandel wird als eine der aktuellen Herausforderungen genannt, „zu deren Bewältigung“ das LEP einen „Beitrag“ leisten soll. Konkret wird der Klimaschutz aber nur als „**Grundsatz**“ (G) genannt.

Der BN fordert, den Klimaschutz als „Ziel“ aufzunehmen, umso mehr als Bayern und Deutschland bisher kein Klimaschutzgesetz haben.

Der Entwurf enthält zudem Ziele und Grundsätze, die dem Klimaschutz diametral zuwiderlaufen, v.a. im Bereich Einzelhandel (Außenentwicklung führt immer auch zu mehr Verkehr) und Verkehr (s.o.).